

Der Arbeitgeber kann im Jahr 2022 für jeden Arbeitstag einen **Restaurantscheck** im Wert bis zu 6,67 Euro abgeben. 2023 soll der Betrag auf 6,90 Euro steigen. Der Wert setzt sich 2022 zusammen aus dem amtlichen Sachbezugswert von 3,57 Euro (2022: 3,80 Euro) und zusätzlich 3,10 Euro, die der Arbeitgeber steuerfrei zuschießen kann. Zahlt der Arbeitnehmer mindestens den amtlichen Sachbezugswert aus eigener Tasche zu, ist die Verpflegung komplett steuer- und sozialversicherungsfrei. Durch eine entsprechende Zuzahlung lässt sich die Pauschalsteuer vermeiden. Fällt die Zuzahlung niedriger aus, muss die Differenz zum Sachbezugswert als Lohn versteuert werden. In der Regel wendet der Arbeitgeber die Pauschalsteuer an. In vielen Fällen übernimmt er sie auch.

[www.finanztip/steuerfreie-sachzuwendungen](http://www.finanztip/steuerfreie-sachzuwendungen)